



Medizinische Hochschule
Hannover

Ordnung über den Zugang und die Zulassung

für den

Masterstudiengang

Biomedizinische Datenwissenschaft

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat am 12.01.2022 folgende Zugangs- und Zulassungsordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Es stehen insgesamt 20 Studienplätze zur Verfügung, die zur Hälfte an Studierende mit einem biowissenschaftlichen Bachelorabschluss und zur Hälfte an Studierende mit einem abgeschlossenen Studium der Human- oder Veterinärmedizin vergeben werden.
- (4) ¹Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5).
- (5) Bleiben Studienplätze in einer der beiden Bewerbergruppen frei, können diese durch Bewerber/innen der jeweils anderen Gruppe aufgefüllt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft ist, dass der/die Bewerber/in
 - a) ein fachlich geeignetes vorangegangenes Bachelorstudium im Fach Biologie, Biomedizin, Biochemie oder in einem vergleichbaren natur- bzw. biowissenschaftlichen Studiengang (wie z.B. Pharmazie) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat
 - oder
 - b) ein Studium der Human- oder Veterinärmedizin an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit Staatsexamen oder ausländischem berufsqualifizierendem Äquivalent abgeschlossen hat
 - und
 - c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.
- (2) ¹Die Feststellung der fachlichen Eignung und der Gleichwertigkeit des Abschlusses und die Berechnung der Gesamtnote obliegen dem Zulassungsausschuss (§ 4). ²Der Zulassungsausschuss trifft seine Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und berechnet die Gesamtnote unter Beachtung der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen - ZAB - beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de).

- (3) ¹Bewerber/innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Studienabschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Der Nachweis hierüber ist anhand einer bestandenen DSH 3-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) zu erbringen.
- (4) ¹Für Bewerber/innen aus natur- bzw. biowissenschaftlichen Studiengängen wird abweichend von Absatz 1(a) von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bis zum Abschluss des Studiums höchstens noch 30 Leistungspunkte erworben werden müssen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres erlangt wird. ²Für eine Zulassungsentscheidung nach §5 wird die bei der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote verwandt. ³Eine Veränderung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird nicht berücksichtigt.
- ⁴Bewerber/innen aus einem Humanmedizinstudium, die das Studium zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nach Absatz 1(b) noch nicht abgeschlossen haben, der Abschluss bis zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres zu erwarten ist, müssen die Zeugnisse über den bestandenen Ersten Abschnitt (M1) und Zweiten Abschnitt (M2) der Ärztlichen Prüfung vorgelegen. ⁵Für eine Zulassungsentscheidung nach §5 wird die bei der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote aus M1 und M2 verwandt. ⁶Eine Veränderung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird nicht berücksichtigt.
- ⁷Für Bewerber/innen aus einem Veterinärmedizinstudium wird abweichend von Absatz 1(a) von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres erlangt wird. ⁸Für eine Zulassungsentscheidung nach §5 wird die bei der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote aus den bereits abgeschlossenen Fächern der Tierärztlichen Prüfung verwandt. ⁹Eine Veränderung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird nicht berücksichtigt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft beginnt zum jeweiligen Wintersemester. ²Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli über das hochschuleigene Bewerbungsportal eingegangen sein. ³Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Bewerbungsportal nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Dokumente beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
- oder*
- das Zeugnis über die Ärztliche Prüfung und, falls bereits vorliegend, die Approbationsurkunde sowie die Zeugnisse über den Ersten Abschnitt (M1), den Zweiten Abschnitt (M2) und (falls vorhanden) den Dritten Abschnitt (M3) der Ärztlichen Prüfung,
- oder*
- das Zeugnis über die Tierärztliche Prüfung und, falls bereits vorliegend, die Approbationsurkunde oder eine Bescheinigung über die Noten der bereits abgeschlossenen Fächer der Tierärztlichen Prüfung.
- b) ein aktueller Lebenslauf in deutscher Sprache,
- c) ggf. der Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Betroffenen Bewerber/innen kann, wenn die Bewerbungsfrist noch nicht abgelaufen ist, die Möglichkeit zur Beseitigung formaler Mängel eingeräumt werden.

§ 4

Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens einschließlich der Entscheidung über die Zulassung obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss wird durch den Senat der MHH eingesetzt. ²Ihm gehören nur Personen an, die am Studiengang Biomedizinische Datenwissenschaft beteiligt sind:
- a) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen;
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen;
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ³Bei Entscheidungen über die Zulassung haben die Studierenden beratende Stimme;
 - d) der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen mit beratender Stimme.
- ⁴Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Fall der studentischen Mitglieder für ein Jahr eingesetzt. ⁵Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, schlägt der Zulassungsausschuss eine/n Nachfolger/in für die Benennung durch den Senat vor. ⁷Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Das Auswahlverfahren beruht auf einer Kombination folgender Kriterien mit den im Einzelnen genannten Höchstpunktwerten:
- a) Biowissenschaftler/innen: Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Abschlusses – jeweils mit einer Nachkommastelle – (höchstens 50 Punkte);
Human- und Veterinärmediziner/innen: Abschlussnote des Medizinstudiums – jeweils mit einer Nachkommastelle – (höchstens 50 Punkte);
 - b) Ergebnis eines schriftlichen Eignungstests, der grundlegende Kompetenzen abfragt, wie sie für das Masterstudium Biomedizinische Datenwissenschaft erforderlich sind (höchstens 50 Punkte). ²Der Test findet im Rahmen des Zulassungsverfahrens an der Medizinischen Hochschule Hannover mit einem Umfang von 90 Minuten statt.

§ 6

Zulassungs-Rangliste

(1) ¹Die Zulassung erfolgt auf Basis einer Rangliste, die sich aus der Gesamtpunktzahl der laut §5 Abs. 2 a und b erzielten Punktzahl ergibt. ²Die maximal zu erreichende Punktzahl ist 100 Punkte. ³Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt nach den folgenden Regeln:

a) Punktzahl Note:

Biowissenschaftler/innen: Punkte aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote; Humanmediziner/innen: Punkte aus der gleichgewichteten Durchschnittsnote des Ersten Abschnitts (M1), des Zweiten Abschnitts (M2) und (falls vorhanden) des Dritten Abschnitts (M3) der Ärztlichen Prüfung¹; Veterinärmediziner/innen: Punkte aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote.

$$\text{Punktzahl Note} = 50 / 3 \times (4 - \text{Note});$$

b) Punktzahl Eignungstest-Ergebnis (die Punktevergabe erfolgt anhand der im Test erreichten Anzahl richtiger Antworten): 0 bis 50 Punkte.

c) Gesamtpunktzahl: Punktzahl Note plus Punktzahl Eignungstest.

(2) ¹Anhand der erreichten Gesamtpunktzahlen erstellt der Zulassungsausschuss eine Rangliste für Biowissenschaftler/innen und eine Rangliste für Human-/Veterinärmediziner/innen. ²Bei Ranggleichheit entscheiden nachrangige Auswahlkriterien wie außercurriculare Praktika, Aus- und Weiterbildungen, Auslandsstudienaufenthalte, die für das Erreichen des Ausbildungsziels des Masterstudienganges Biomedizinische Datenwissenschaft förderlich sind, sowie hochschulpolitisches/ehrenamtliches Engagement, Stipendien oder Publikationen.

Punktevergabe der nachrangigen Auswahlkriterien:

außercurriculare Praktika: 1 Punkt

Aus- und Weiterbildungen: 1 Punkt

Auslandsstudienaufenthalte: 1 Punkt

hochschulpolitisches/ehrenamtliches Engagement: 1 Punkt

Stipendien: 1 Punkt

Publikationen: 1 Punkt

³Sollte nach Berücksichtigung der nachrangigen Auswahlkriterien eine erneute Ranggleichheit vorhanden sein, entscheidet das Los. ⁴Basierend auf den jeweiligen Ranglisten werden die Studienplätze zur Hälfte an die Gruppe der Mediziner/innen und zur Hälfte an die Gruppe der Biowissenschaftler/innen vergeben.

¹ Da auf den Abschlusszeugnissen nicht immer eine Dezimalnote ausgewiesen wird, erfolgt das Ranking um eine Auswahl fairness zu gewährleisten aus der gleichgewichteten Durchschnittsnote des Ersten Abschnitts (M1), des Zweiten Abschnitts (M2) und (falls vorhanden) des Dritten Abschnitts (M3) der Ärztlichen Prüfung. Angerechnete unbenotete Teilprüfungen werden dabei nicht in die Berechnung einbezogen.

- (3) ¹Für eine Zulassung sind mindestens 50 Gesamtpunkte erforderlich, davon müssen mindestens 25 Punkte beim Eignungstest erzielt worden sein. ²Haben in einer Gruppe weniger Bewerber/innen den Grenzwert von 50 Gesamtpunkten bzw. 25 Punkten beim Kenntnistest erreicht als Studienplätze für diese Gruppe zustehen, werden die restlichen Plätze an Bewerber/innen aus der jeweils anderen Gruppe, die den Grenzwert erreicht haben, vergeben. ³Haben insgesamt weniger Bewerber/innen den Grenzwert erreicht als Studienplätze vorhanden sind, werden die Studienplätze an die rangnächsten Bewerber/innen aus der jeweiligen Gruppe vergeben. Bei Ranggleichheit entscheiden die nachrangigen Auswahlkriterien (s §6 Abs. 2).

§ 7

Erteilung der Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide

- (1) ¹Studienbewerber/innen, die zugelassen werden, erhalten von der Medizinischen Hochschule Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid bzw. bei Bewerbung mit noch nicht abgeschlossenen Studiengängen einen Bescheid über die vorläufige Zulassung. ²Darin wird eine Frist festgelegt, bis zu welcher der/die Bewerber/in die Annahme des Studienplatzes verbindlich zu erklären hat. ³Versäumt der/die Studienbewerber/in diese Frist, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Für die nach § 6 zugelassenen Studienbewerber/innen, die nicht innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes erklären, rücken in entsprechender Anzahl Studienbewerber/innen der jeweiligen Bewerbergruppe, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze nach. ²Für die Nachfolger gilt § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Im Falle der vorläufigen Zulassung muss der amtliche Nachweis des erfolgreichen Abschlusses (Bachelorzeugnis bzw. Zeugnis über die Ärztliche Prüfung) unmittelbar nach Ausstellung bzw. Ausgabe, spätestens jedoch zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres erfolgen. ²Wird der Nachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht, so wird die vorläufige Zulassung ungültig und der/die Studierende exmatrikuliert.
- (4) ¹Studienbewerber/innen, die nicht direkt zugelassen werden können, werden entsprechend der Rangliste auf eine Warteliste gesetzt und erhalten einen entsprechenden Bescheid. ²In ihm ist der erreichte Rangplatz anzugeben. ³Studienbewerber/innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen entsprechenden Bescheid. ⁴Dieser Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

- (1) Freie Studienplätze in einem höheren Fachsemester werden auf Antrag in nachstehender Reihenfolge an Bewerber/innen vergeben, die die Zulassungsvoraussetzungen nach §2 erfüllen sowie die notwendigen Kenntnisse für die Einstufung in das entsprechende Fachsemester vorweisen:
- a) Für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde.
 - b) Die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren bzw. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren.
 - c) Die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) In den drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung bei Biowissenschaftler/innen das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung bzw. bei Human- und Veterinärmediziner/innen das Ergebnis der Ärztlichen Prüfung bzw. Tierärztlichen Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.
- (3) ¹Die Einstufung der Bewerber/innen für ein Fachsemester wird durch den Zulassungsausschuss (§4) vorgenommen.
²Der/die Bewerber/in legt dazu die für die Einstufung notwendigen Unterlagen vor.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat ein/e Studienbewerber/in im Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung nach § 5 und § 6 getäuscht, oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die der Zulassungsausschuss die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. ²Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind dem/der Studienbewerber/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist dem/der Studienbewerber/in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.